

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 28 -

Nr. 6

Dingolfing, 07. März

2019

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Wasserrecht;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Bubach

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Hingerl GmbH, Elsberg 1, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1182 der Gemarkung Niederhausen

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern
(ZAS)**

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des ZAS vom 06. Februar 2019 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Februar 2019 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, 25.02.2019
gez.Moser
Kfm. Werkleiter

42-645/3/2-H 555

Wasserrecht;

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Bubach

Mit 1 Anlage

BEKANNTMACHUNG

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Bubachs im Bereich der Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Bubach im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Karten M = 1 : 2.500 blau gefärbt und eingefasst. Die Karten können im Landratsamt Dingolfing-Landau und in der Gemeinde Mamming täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm und <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblaetter.aspx?view=-/kxp/orgdata/default&orgid=8a2e4f93-8a1b-41b3-9561-d5464c556be5> eingesehen werden.

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Bubach um weitere zwei Jahre wird hiermit bekannt gegeben. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 13.03.2019 in Kraft und gilt bis zum Ablauf vom 12.03.2021.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 8, § 78 a Abs. 1 Satz 1, § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart,
11. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

§ 78 Abs. 1 Satz (siehe oben Ziffer 1) gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (siehe oben Ziffer 2) gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

§ 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG (siehe oben Ziffern 3 – 10) gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengemahendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann im Einzelfall Maßnahmen nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,

2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Dingolfing-Landau über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung.

Auf die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 46 Abs. 3 AwSV wird hingewiesen.

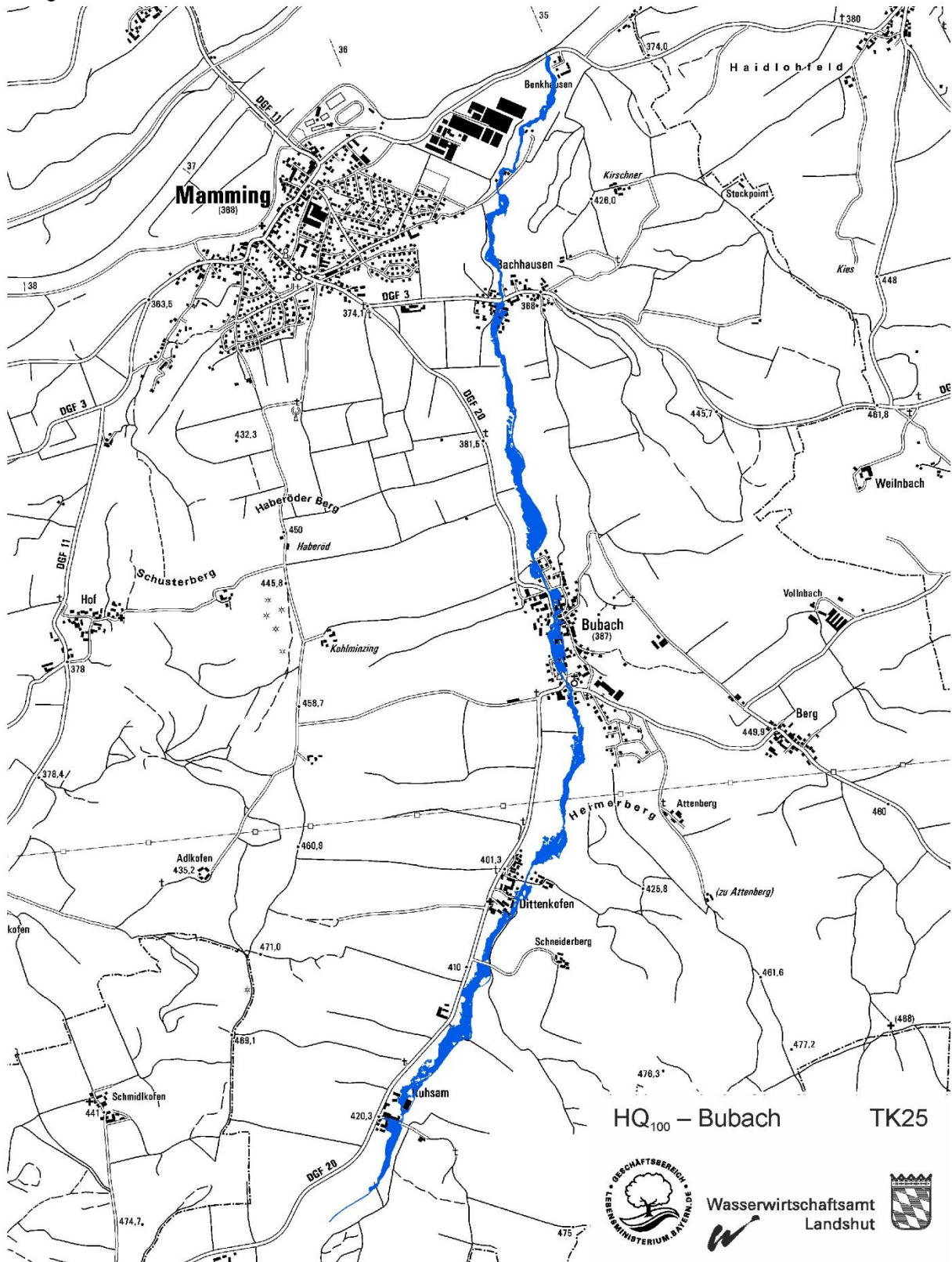
Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Bei Unstimmigkeiten sind jedoch maßgebend für die Bestimmung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets am Bubach der oben aufgeführte Lageplan (Maßstab 1 : 2.500).

Dingolfing, 05.03.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

Anlage



42-170/3/2-345.3

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Hingerl GmbH, Elsberg 1, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1182 der Gemarkung Niederhausen

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe

Die Hingerl GmbH beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1182 der Gemarkung Niederhausen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Die bislang genehmigte elektrische Leistung der Biogasanlage der Hingerl GmbH beträgt insgesamt 630 kW_{el.}, die Gesamtfeuerungswärmeleistung 1.591 kW (drei Gas-Otto-Motoren). Die jährliche Substrateinsatzmenge beträgt 11.534 t/a (ca. 31,6 t/d), die daraus resultierende Produktionskapazität an Biogas 2,29 Mio. Nm³ pro Jahr.

Mit dem aktuellen Genehmigungsantrag sollen

- durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes in Containerbauweise (Gas-Otto-Motor, elektrische Leistung 530 kW, Feuerungswärmeleistung 1.358 kW) und die geringfügige Leistungssteigerung der BHKW 1, 2 und 3 von jeweils 530 kW bzw. 531 kW Feuerungswärmeleistung auf 545 kW Feuerungswärmeleistung die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von 1.591 kW auf 2.993 kW erhöht,
- die BHKW-Container 1, 2 und 3 jeweils durch einen Anbau an der östlichen Seite um 3 m verlängert,
- der BHKW-Container 2 vom Grundstück Fl.Nr. 1189 auf das Grundstück Fl.Nr. 1182 nördlich bzw. nordöstlich des BHKW-Containers 1 verlagert,
- die Einsatzstoffmenge bei gleichbleibender Gaserzeugungsmenge von 11.534 t/a auf 14.371 t/a erhöht,
- zwei Nachverstromungsanlagen (Fa. AWN, Typ: AWN371, 37 kW_{el.}) errichtet und betrieben sowie
- ein zusätzlicher Trafo (Trafo 2) errichtet werden.

Weitere Anlagenteile der Biogasanlage (z. B. Fermenter, Endlager, Fahrsilo, Gärresttrocknungsanlage etc.) werden mit dem geplanten Vorhaben nicht verändert.

Die beantragten Änderungen können mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Die fachliche Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller vier Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung, ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKW ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Natura 2000-Gebiete, insbesondere FFH-Gebiete, die gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen sind und gesondert betrachtet werden müssten, sind in einem Umkreis von 1 km zur Anlage nicht vorhanden.

Aufgrund der in der Biogasanlage der Hingerl GmbH eingesetzten Stoffe (NawaRo und Schweinegülle) sowie der Anlagentechnik und -bauweise sind die von der Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb verursachten Geruchsimmissionen nicht als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft anzusehen. Mit den beantragten Änderungen werden im Wesentlichen keine zusätzlichen Geruchsemissionen hervorgerufen, weshalb mit kei-

ner Erhöhung der Geruchsbelastung an den relevanten Immissionsorten zu rechnen ist. Daher ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der GIRL 2008 weiterhin eingehalten werden.

Das beantragte Vorhaben ist mit einer Neuversiegelung von ca. 80 m² Fläche verbunden. Die Fläche der Gesamtanlage wurde aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Für die Qualität des Bodens ergibt sich keine wesentliche Verschlechterung, die unteren Bodenschichten werden nicht berührt. Der mit dem Vorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wurde daher aus naturschutzfachlicher Sicht als unerheblich eingestuft.

Im Umfeld der Biogasanlage der Hingerl GmbH befindet sich die denkmalgeschützte Kath. Filialkirche St. Laurentius in Elsberg. Ihr Erscheinungsbild wird nicht über das bisherige Maß hinaus negativ beeinträchtigt. Die Betriebsstätte ist aufgrund seiner topographischen Lage vom Vilstal (Norden) her nicht einsehbar und ansonsten von Wald umgeben (keine Fernwirkung). Ein direkter Sichtbezug zwischen Biogasanlage/Blockheizkraftwerk und Baudenkmal besteht wegen der Höhe der beiden dazwischenliegenden landwirtschaftlichen Nebengebäude (Stadel) nicht.

Somit ist durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 01.03.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat